

Allgemeine Informationen zu Marktprivilegien von Jahr- oder Spezialmärkten (§§ 68, 69 Gewerbeordnung – GewO)

Die beantragte Festsetzung eines Jahr- oder Spezialmarktes nach § 69 Gewerbeordnung durch den Landkreis Merzig-Wadern als zuständige Behörde bezweckt zum einen die Gewähr der sogenannten „Marktprivilegien“ und zum anderen eine Bestandsschutz zu Gunsten des festgesetzten Marktes. Diese Marktprivilegien befreien den Markt, den Veranstalter sowie die am Markt teilnehmenden gewerblichen Anbieter, Händler und Aussteller von gewerblichen Beschränkungen der Titel II (Anzeigepflicht) und III (Reisegewerbekarte) und den §§ 70 und 71 (Teilnehmerkreis) der Gewerbeordnung (GewO) sowie den Einschränkungen nach dem Gaststättengesetz (GastG), dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG), dem Jugendschutzgesetz (JugendSchG), dem Ladenöffnungsgesetz (LÖG) und des Sonn- und Feiertagsgesetzes (SFG).

Durch den Festsetzungsbescheid erhält der Markt folgende Marktprivilegien:

- keine Anzeigepflicht des Veranstalters beim Gewerbeamt, um den Markt als stehendes Gewerbe durchzuführen. (Befreiung vom § 14 Abs. 1 GewO - Anzeigepflicht)
- keine Pflicht des mit sich Führens der Reisegewerbekarte für die am Markt teilnehmenden gewerblichen Händler, Anbieter oder Aussteller. Die im Reisegewerbe verbotenen Tätigkeiten sind hier erlaubt. (Befreiung vom § 55 Abs. 1 Nr. 1 und § 56 Abs. 1 Buchstaben GewO - Reisegewerbekarte)
- der Markt darf auch außerhalb der normalen Öffnungszeiten nach dem Ladenöffnungsgesetz (06:00 Uhr-20:00 Uhr) an Werktagen stattfinden. (Befreiung vom § 3 Nr. 1, § 10 LÖG Saarland - Öffnungszeiten)
- der Markt darf auch an Sonn- und/oder Feiertagen stattfinden, wenn hierzu eine Ausnahme durch die Gemeinde unter Beachtung des Saarländischen Sonn- und Feiertagsgesetzes erteilt wurde. (Ausnahme nach §§ 4, 8, 12 SFG – Arbeits- u. Veranstaltungsverbot)
- auf dem Markt dürfen nach § 68a GewO alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Es bedarf also keiner Ausschankgenehmigung nach dem Gaststättengesetz. Auf Messen und Ausstellungen gilt dies nur für entgeltliche oder unentgeltliche Kostproben der angebotenen oder ausgestellten Waren. (Befreiung von § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 6 GastG – Erlaubnis, Ausschank, Verabreichung)
- Ausnahme von den gesetzlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Arbeitszeiten nach Arbeitszeitgesetz und dem Beschäftigungsverbot von Jugendlichen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen. (Befreiung von §§ 3, 9 Abs. 1, 10 Abs. 1 Nr. 9 und § 11 ArbZG und von § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 Jugendschutzgesetz)

Der festgesetzte Markt privilegiert nicht gegenüber dem Sonn- und Feiertagsgesetz (z.B. Karfreitag, Allerseelentag, Allerheiligentag, Totensonntag, Volkstrauertag oder Heilig Abend ab 14:00 Uhr). Nach Möglichkeit sind Marktveranstaltungen an gesetzlichen oder „stillen“ Feiertagen zu vermeiden, die nicht dem Sinn und Wesen des Feiertages entsprechen. Bei den Erlaubten Tätigkeiten ist darauf Rücksicht zu nehmen und unnötige Störungen oder Geräusche sind zu vermeiden. Eine Störung der Gottesdienst darf nicht eintreten, deshalb sollte der festgesetzte Markt nicht vor 11:00 Uhr in der Nähe von Kirchen stattfinden.

Hierzu wird auf das Merkblatt „Sonn- und Feiertagsgesetz: Auswirkungen auf gewerbliche Tätigkeiten“ der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes (www.saarland.ihk.de) verwiesen.